

414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 26. 3. 1992

Regierungsvorlage

Resolution Nr. 352 des Internationalen Kaffeerates betreffend weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 sowie Internationales Kaffee-Übereinkommen 1983 samt Anlagen

Der Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 samt Anlagen wurde bereits im BGBl. Nr. 251/1984 kundgemacht und auch als 79 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP vervielfältigt und verteilt. Dieses Übereinkommen wurde mit der Annahme der Resolution 347, kundgemacht im BGBl. Nr. 511/1990, für einen Zeitraum von zwei Jahren bis 30. September 1991 verlängert. Eine neuerliche Beschußfassung durch die Bundesgesetzgebung ist notwendig, da das Übereinkommen nach Ablauf dieser Verlängerung für Österreich außer Kraft getreten ist und die Annahme der die Verlängerung bestimmenden Resolution Nr. 352 den Charakter eines neuerlichen Beitritts zum Übereinkommen hat.

Hinsichtlich des genannten Übereinkommens samt Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates von der Vervielfältigung und Verteilung Abstand genommen worden, sodaß lediglich die Resolution gedruckt und an die Mitglieder des Nationalrates verteilt wird.

Bemerkt wird, daß in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 samt Anlagen festgestellt wird, daß eine verfassungsändernde Behandlung der Bestimmungen, die im Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1976 (BGBl. Nr. 325/1977) verfassungsändernd behandelt wurden, auf Grund des Artikels 9 Abs. 2 B-VG, der am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist, nicht mehr erforderlich ist. Durch die genannten Bestimmungen werden nämlich ausschließlich Hoheitsrechte des Bundes auf ein zwischenstaatliches Organ übertragen.

Die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

RESOLUTION NUMBER 352

(Approved at the Seventh Plenary Meeting,
28 September 1990)

FURTHER EXTENSION OF THE INTERNATIONAL COFFEE AGREEMENT

WHEREAS:

By Resolution number 347 the International Coffee Agreement 1983 was extended for a period of two years to 30 September 1991; and

In order to allow additional time for consultations to continue under the provisions of Resolution number 347; it is necessary that the International Coffee Agreement 1983 be further extended. To that effect,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. That the International Coffee Agreement 1983 shall be further extended for one additional year from 1 October 1991 to 30 September 1992.
2. That this further extension shall be subject to the provisions of paragraphs 2 and 3 of Resolution number 347.
3. That Members shall undertake to expedite consultations under the provisions of Resolution number 349, with special reference to its paragraphs 3 and 4, during the remaining year of the first extension under the provisions of Resolution number 347.
4. That the International Coffee Agreement 1983, as extended by Resolution number 347, shall continue in force in accordance with the provisions

of paragraph 1 of this Resolution among those Contracting Parties which have notified their acceptance of such further extension to the Secretary-General of the United Nations by 30 September 1991, if on that date such Contracting Parties represent at least 20 exporting Members holding a majority of the votes of the exporting Members, and at least 10 importing Members holding a majority of the votes of importing Members. The votes for this purpose shall be calculated as at 1 July 1991. Such notifications shall be signed by the Head of State or Government, or Minister for Foreign Affairs, or made under full powers signed by one of the foregoing. In the case of an international organization, the notification shall be signed by a representative duly authorized in accordance with the rules of the Organization, or made under full powers signed by such a representative.

5. That a notification by a Contracting Party containing an undertaking to continue to apply provisionally the Agreement as Extended, which is received by the Secretary-General of the United Nations not later than 30 September 1991, shall be regarded as equal in effect to a notification of acceptance of the further extension of the International Coffee Agreement 1983 as Extended. Such Contracting Party shall enjoy all the rights and assume all the obligations of a Member. However, if formal notification of acceptance of the further one-year extension of the International Coffee Agreement 1983 as Extended is not received by the Secretary-General of the United Nations by 31 March 1992 or such later date as the Council may determine, such Contracting Party shall as of that date cease to participate in the Agreement.

6. That any Contracting Party to the International Coffee Agreement 1983 as Extended which has not made the notifications of acceptance provided for in paragraphs 4 and 5 of this Resolution, may accede to the Agreement by 31 March 1992 or such later date as the Council may determine on condition that on depositing its instrument of accession such Contracting Party undertakes to fulfil all its previous obligations under the Agreement with retroactive effect from 1 October 1991.

7. That if the requirements for the continuation in force for a further period of one year of the International Coffee Agreement 1983 as Extended have not been met in accordance with the provisions of paragraphs 4 and 5 of this Resolution, those Governments which have notified acceptance or provisional application of such further extension shall meet to decide:

(a) whether the Agreement should continue in force among themselves, and, if so, to establish the conditions for the continued operation of the Organization; or

(b) whether to make arrangements for the liquidation of the Organization in accordance with the provisions of paragraph (4) of Article 68 of the Agreement.

8. To request the Executive Director to convey this Resolution to the Secretary-General of the United Nations.

(Übersetzung)

RESOLUTION NUMMER 352

(Angenommen anlässlich der 7. Plenarversammlung, 28. September 1990)

WEITERE VERLÄNGERUNG DES INTERNATIONALEN KAFFEE-ÜBEREINKOMMENS

Durch Resolution Nummer 347 wurde das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 um einen Zeitraum von zwei Jahren bis 30. September 1991 verlängert; und

um zusätzliche Zeit zu gewähren, damit die Konsultationen gemäß den Bestimmungen der Resolution Nummer 349 fortgesetzt werden können, ist es notwendig, daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 weiter verlängert wird. In diesem Sinn

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEERAT:

1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 wird um ein zusätzliches Jahr vom 1. Oktober 1991 bis 30. September 1992 verlängert.

2. Diese weitere Verlängerung unterliegt den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 der Resolution Nummer 347.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, während des verbleibenden Jahres der ersten Verlängerung nach den Bestimmungen der Resolution Nummer 347 die Konsultationen gemäß den Bestimmungen der Resolution Nummer 349 unter besonderer Berücksichtigung der Absätze 3 und 4 zu beschleunigen.

4. Das mit Resolution Nummer 347 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 bleibt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes 1 dieser Resolution zwischen jenen Vertragsparteien in Kraft, welche dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis 30. September 1991 ihre Annahme dieser weiteren Verlängerung notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien an diesem Tag mindestens 20 Ausfuhrmitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Ausfuhrmitglieder und mindestens zehn Einfuhrmitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Einfuhrmitglieder vertreten.

Für diesen Zweck werden die Stimmen per 1. Juli 1991 berechnet. Diese Notifikationen sind vom Oberhaupt des Staates oder der Regierung oder dem Minister für auswärtige Angelegenheiten zu

414 der Beilagen

3

unterzeichnen oder unter einer von einem der Vorerwähnten unterzeichneten Vollmacht abzugeben. Im Fall einer internationalen Organisation ist die Notifikation von einem in Übereinstimmung mit den Regeln der Organisation ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen oder unter einer von einem solchen Vertreter unterzeichneten Vollmacht abzugeben.

5. Die eine Verpflichtung zur Fortsetzung der vorläufigen Anwendung des verlängerten Übereinkommens enthaltende Notifikation einer Vertragspartei, welche bis 30. September 1991 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einlangt, wird in ihrer Wirksamkeit gegenüber einer Annahmeerklärung der weiteren Verlängerung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 als gleichwertig angesehen. Eine solche Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Verpflichtungen eines Mitgliedes. Wenn jedoch bis zum 31. März 1992 oder einem vom Rat festgelegten späteren Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen keine formelle Annahmeerklärung der weiteren einjährigen Verlängerung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 eingelangt ist, scheidet eine Vertragspartei an diesem Tag von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

6. Jede Vertragspartei des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, die keine

der in den Absätzen 4 und 5 dieser Resolution vorgesehenen Annahmeerklärungen abgegeben hat, kann bis zum 31. März 1992 oder einem vom Rat festgelegten späteren Zeitpunkt unter der Bedingung beitreten, daß die Vertragspartei sich mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1991 zu erfüllen.

7. Falls die Erfordernisse für das Inkraftbleiben des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieser Resolution nicht erfüllt sind, treten jene Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung einer solchen weiteren Verlängerung notifiziert haben, zusammen, um zu beschließen:

- a) ob das Übereinkommen unter ihnen in Kraft bleiben sollte und gegebenenfalls die Bedingungen für die fortdauernde Tätigkeit der Organisation festzulegen; oder
- b) ob in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 4 des Übereinkommens Vorehrungen für die Liquidation der Organisation getroffen werden sollten.

8. Der Exekutivdirektor wird ersucht, diese Resolution dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

VORBLATT

Problem:

Auslaufen des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983.

Problemlösung:

Beitritt der Republik Österreich zum abermals verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1983, welches

- a) einen angemessenen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt erreichen soll,
- b) übermäßige Schwankungen der weltweiten Versorgung, der Vorräte und Preise verhindern soll,
- c) die Produktivkräfte, die Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer und den Kaffeeverbrauch sowie die internationale Zusammenarbeit bei weltweit bestehenden Problemen bezüglich Kaffee fördern soll.

Das weiterhin verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 legt die Verpflichtungen der Mitglieder und die Modalitäten für die Anwendung dieser Verpflichtungen zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens fest. In weiteren Verhandlungen soll ein Entwurf für ein neues Übereinkommen ausgearbeitet werden.

Alternative:

Nichtbeitritt.

Kosten:

Die finanziellen Belastungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistungen werden voraussichtlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Kaffeejahr 1990/91 in der Höhe von 58 954,28 US-Dollar (Kassenwertumrechnung derzeit zirka 695 660,50 S) sowie die Verwaltungskosten für die Teilnahme an den Ratstagungen der Internationalen Kaffee-Organisation nicht wesentlich übersteigen.

EG-Kompatibilität:

Hinsichtlich der Kompatibilität dieser Regierungsvorlage mit bestehendem EG-Recht wäre festzuhalten, daß die Europäische Gemeinschaft eine der Vertragsparteien des Übereinkommens ist und in gleicher Weise wie Österreich den Rechten und Pflichten des Übereinkommens unterliegt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf deshalb der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im österreichischen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlusfasung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das vorliegende Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Österreich ist Mitglied des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, welches im BGBl. Nr. 251/1984 veröffentlicht wurde. Dieses Übereinkommen wurde vom Internationalen Kaffeerat anlässlich seiner 53. Ratstagung am 3. Juli 1989 mit seiner Resolution Nr. 347 um zwei Jahre bis 30. September 1991 verlängert. Diese Resolution wurde im BGBl. Nr. 511/1990 veröffentlicht. In seiner 56. Ratstagung hat der Internationale Kaffeerat das Übereinkommen mit seiner Resolution Nr. 352 um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1992 verlängert.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, auf längere Sicht ein Gleichgewicht zwischen Kaffee-Erzeugung und Kaffeeverbrauch sicherzustellen und übermäßige Schwankungen der Kaffeepreise auf dem Weltmarkt zu verhindern. Dadurch soll das Übereinkommen auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der produzierenden Entwicklungsländer beitragen. Durch Entwicklung der Produktivkräfte sowie durch Förderung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Einkünfte in den Mitgliedsländern sollen gerechte Löhne, ein höherer Lebensstandard und bessere Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden. Ein weiteres Ziel des Übereinkommens besteht in der Erhöhung der Kaufkraft der Kaffeeausfuhrländer insbesondere durch Förderung des Konsums; ferner soll die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Probleme betreffend den Kaffee allgemein gefördert werden.

Das Übereinkommen 1983 stützt sich im wesentlichen auf ein Ausfuhrquotensystem. Es berücksichtigt stärker die Belange der Verbraucherländer, indem es bei Überschreitung bestimmter Preisschwellen den Quotenmechanismus außer Kraft setzt und damit den Kräften des Marktes freies Spiel lässt. Diese Bestimmungen wurden im verlängerten Übereinkommen außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für die Dauer der weiteren Verlängerung.

Das Übereinkommen bietet durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen den Produzenten den Schutz, den sie auf längere Sicht benötigen, um den Kaffeeanbau unter Einsatz bedeutender Mittel weiter zu fördern. Durch eine marktgerechte Produktionsplanung kann die Gefahr von zukünftigen Versorgungsengpässen und Überschüssen stark gemindert werden.

Die Mitgliedschaft Österreichs zum weiterhin verlängerten Übereinkommen liegt im handels- und außenpolitischen Interesse Österreichs an einer Marktinformation und -transparenz, die die Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage erleichtern soll und somit Ungleichgewichte und Härten sowohl für Produzenten- als auch für Konsumentenländer zu vermeiden trachtet.

Der Internationale Kaffeerat übt alle Funktionen aus, die zur Verwaltung und Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind; er setzt sich aus allen teilnehmenden Ländern zusammen.

Der Rat wählt aus seiner Mitte für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die am Übereinkommen teilnehmenden Länder erkennen die Beschlüsse des Kaffeerates als bindend an.

Die Gesamtheit der Export- und Importländer wird im Internationalen Kaffeerat über je 1 000 Stimmen verfügen. Die auf die einzelnen Importmitglieder — zu denen auch Österreich zählt — entfallenden Stimmen werden im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Kaffee-Einfuhrmenge während der vorangegangenen vier Kalenderjahre verteilt. Österreich wird im Kaffeejahr 1991/92 voraussichtlich über 22 Stimmen verfügen. Der Beitrag jedes

Mitgliedes zum Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder.

Gemäß Abs. 4 und 5 der Resolution Nr. 352 war bis 30. September 1991 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen die Annahme des weiterhin verlängerten Übereinkommens oder dessen provvisorische Anwendung zu notifizieren. Infolge der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Notifikationen ist das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 in der Fassung der weiteren Verlängerung gemäß Abs. 4 dieser Resolution mit 1. Oktober 1991 in Kraft getreten.

Jede Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, die keine solche Annahmeerklärung abgegeben hat, kann dem weiterhin verlängerten Übereinkommen bis zum 31. März 1992 oder einem vom Rat festgelegten Zeitpunkt unter der Bedingung beitreten, daß sie sich mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bereit erklärt, allen ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1991 nachzukommen.

Da das Verfahren für die Abgabe einer Annahmeerklärung bis 30. September 1991 nicht abgeschlossen werden konnte und die provisorische Anwendung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, strebt Österreich nunmehr den Beitritt an. Dies würde die Leistung des vollen Mitgliedsbeitrages für das Kaffeejahr 1991/92 bedeuten. Für das Kaffeejahr 1990/91 betrug der Mitgliedsbeitrag 58 954,28 US-Dollar (Kassenwertumrechnung derzeit zirka 695 660,50 S).

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 wurde vom Nationalrat als ein unter Artikel 50 B-VG fallender Staatsvertrag behandelt. In der Resolution Nr. 347 wurde einerseits die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert, andererseits wurden einige Bestimmungen ausgesetzt. Da dies auch auf den nunmehrigen Beschlüsse des Internationalen Kaffeerates, die Resolution Nr. 352, zutrifft, ergibt sich die Notwendigkeit der gleichartigen Behandlung des weiterhin verlängerten Übereinkommens.

Da der Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 bereits im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 251/1984 und die Resolution Nr. 347 im BGBl. Nr. 511/1990 kundgemacht wurden und nach der in Rede stehenden Resolution des Internationalen Kaffeerates lediglich einige Bestimmungen des Übereinkommens in der Fassung der weiteren Verlängerung weiterhin nicht anwendbar sind, erscheint es zweckmäßig, dem Nationalrat vorzuschlagen, ebenso wie für die erste Verlängerung eine Kundmachung des Übereinkommens durch Auflage beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beschließen (Arti-

kel 49 Abs. 2 B-VG). Diese Kundmachung erfaßt — da der in Rede stehende Beschuß des Internationalen Kaffeerates lediglich eine Aussetzung der Anwendbarkeit, nicht aber eine Außerkraftsetzung des Kapitels VII sowie einzelner Bestimmungen des Kapitels VIII vorsieht und diese Regelungen daher dem Rechtsbestand angehören — den gesamten Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 in seiner ursprünglichen Fassung. In der Kundmachung eines solchen Beschlusses soll — zum einfacheren Verständnis — ebenfalls auf die weitere Nichtanwendbarkeit der in der Resolution genannten Bestimmungen des auch im Bundesgesetzblatt bereits kundgemachten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 hingewiesen werden.

Da das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 in seiner verlängerten Fassung auch Bestimmungen enthält (vgl. insbesondere im Kapitel VIII), die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, bedarf das vorliegende Übereinkommen überdies der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 50 Abs. 1 B-VG).

Besonderer Teil

Der besondere Teil der Erläuterungen richtet sich abgesehen von den ausgesetzten Bestimmungen nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage 79 Blg. Sten. Prot. NR. XVI. GP. Die im Kapitel VII (Artikel 28 bis 45) enthaltenen Bestimmungen betreffend das System von Ausfuhrquoten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des weiterhin verlängerten Übereinkommens mit folgenden Ausnahmen ausgesetzt:

Art. 38 Abs.1:

Der Rat richtet ein System von Richtpreisen ein, aus dem sich ein täglicher zusammengesetzter Richtpreis ergibt.

Artikel 43 Abs. 1:

Jede Kaffeeausfuhr eines Mitgliedes muß von einem gültigen Ursprungszeugnis begleitet sein. Ursprungszeugnisse sind in Übereinstimmung mit den vom Rat erlassenen Vorschriften von einer von dem Mitglied bestimmten und von der Organisation anerkannten, hierzu geeigneten Stelle auszustellen.

Einfuhrmitglieder können, wenn sie es wollen, weiterhin Zeugnisse einziehen und diese an den Exekutivdirektor senden, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des weiterhin verlängerten Übereinkommens werden die im Kapitel VIII enthaltenen Bestimmun-

414 der Beilagen

7

gen der Artikel 50 und 51 betreffend Produktionspolitik und Politik in bezug auf Kaffeevorräte und damit auch die in Resolution Nr. 286 vorgesehene

Überprüfung von Lagern in Ausfuhrmitgliedsländern ausgesetzt und keine Beiträge zum Sonderfonds gemäß Artikel 55 geleistet.